

Koordination der Gläubiger in Einzelzwangsvollstreckung

Instrumente zur Sicherung der Gleichbehandlung der Gläubiger

Mögliche Systeme:

- Zeitpriorität
- Gruppenbildung
- konkursähnliche Verfahren

Andere Bestimmungen:

- Zeitliche Beschränkung der Lohnpfändung (hierzu ...).
- Verzicht des Gesetzgebers auf das sog. Pfändungspfandrecht:

Pfändungsanschluss 110 SchKG

Voraussetzungen:

- Stellung des Fortsetzungsbegehrens innerhalb 30 Tagen seit erster Pfändung

Stellung der Gläubiger in der Gläubigergruppe

Rang in der Gruppe: analog Konkurs 219

Individualrechte in der Gruppe:

- Beschwerde 17 ff. = Wirkt für alle Gl.
- Verwertungsbegehren = Wirkt für alle Gl.
- Widerspruchsverfahren = Zugunsten des bestreitenden Gl.
- Kollokationsklage = Wirkt nur für klagenden Gl.

Privilegierte Anschlusspfändung 111 SchKG

Privileg:

- 40 Tage
- Ohne Einleitungsverfahren!

Privilegierte Forderungen:

- *Familienrechtliche Beziehung*: Eheliche Beziehung; Beziehung Eltern/Kind.
- *Vormundschaftliche Beziehung*: Mündel/ Vormund; Verbeiständeter/ Beistand
- *Schuldrechtliche Beziehung*: Pfründnehmer/Pfründgeber (529 OR).